

Stellungnahme

zur Konsultation des BSH zum Entwurf des „Bundes- fachplan Offshore für die AWZ der Nordsee – Teil 1“

Berlin, 16. September 2016

1 Einleitung

Mit der Verabschiedung des EEG 2017 und dem darin enthaltenen Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) am 8. Juli 2016 erhält das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die Aufgabe, bis Ende 2016 eine Teilfortschreibung des Bundesfachplans Offshore für die ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (BFO-N) mit dem Fokus auf clusterübergreifende Netzanbindungssysteme durchzuführen.

Im Entwurf zur Teilfortschreibung des BFO-N sieht das BSH - neben der bereits bestehenden Anbindung zwischen den Clustern 6 und 8 - eine weitere clusterübergreifende Anbindung zwischen den Clustern 6 und 7 in der Nordsee vor. Durch diese zusätzliche clusterübergreifende Anbindung in der Teilfortschreibung des BFO-N erhalten alle bestehenden Projekte entsprechend § 26 Absatz 2 WindSeeG die Möglichkeit, an den beiden Ausschreibungsrunden für die Übergangsphase teilzunehmen. Dies ist im Sinne einer Stärkung des Wettbewerbs zu begrüßen. Ungeachtet dessen besteht aus Sicht des BDEW jedoch an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf.

2 Position bzgl. clusterübergreifender Anbindungen

Im Hinblick auf clusterübergreifende Anbindungen ist aus Sicht des BDEW eine Abwägung zu treffen. Das Problem resultiert aus dem eingeschränkten Vertrauensschutz für bestehende Projekte nach § 26 Absatz 2 WindSeeG. Diese Einschränkung des Vertrauensschutzes besteht darin, dass nicht alle bestehenden Projekte in der Übergangsphase und im Zielmodell einen Anspruch auf Förderung erlangen können¹.

Einerseits würden clusterübergreifende Anbindungen dazu führen, dass zusätzliche Wettbewerber um die Anschlusskapazitäten eines Clusters konkurrieren. Im Ergebnis würde die Wahrscheinlichkeit für die dort verorteten Projekte reduziert, einen Zuschlag in einer Ausschreibungsrunde zu erhalten und damit der Vertrauensschutz weiter eingeschränkt.

Andererseits ist es für den BDEW aus Gründen des Vertrauensschutzes unerlässlich, dass alle bestehenden Projekte gemäß § 26 Absatz 2 WindSeeG die Möglichkeit erhalten, an den Ausschreibungsrunden für die Übergangsphase teilzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass für das Projekt „Atlantis 1“ ohne die festgestellte clusterübergreifende Anbindung eine Teilnahmemöglichkeit an der Ausschreibung nicht besteht und damit der Vertrauensschutz nicht (auch nicht eingeschränkt) gewährleistet würde, ist die vorgesehene clusterübergreifende Anbindung von Cluster 6 und Cluster 7 sachgerecht.

Daher ist der Planungsgrundsatz 5.4.2.6 aus dem BFO-N 2013/2014 zwar zu begrüßen, nach dem clusterübergreifende Verbindungen nur in Ausnahmefällen erfolgen sollen. Entscheidend ist aber, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes und unter Abwägung von energiewirtschaftlichen Aspekten, wie einer effizienten Netzkapazitätsnutzung, einer Reduktion von Nutzungskonflikten sowie unter Berücksichtigung fachplanerischer Grundsätze (z. B. Kreuzung von Drittinfrastruktur und Schifffahrtswegen, maximal tolerierbare Temperaturerhö-

¹ BDEW-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus Erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der Erneuerbaren Energien“

hung des Sediments um 2 Grad in 20 cm Sedimenttiefe) von diesem Grundsatz abgewichen werden kann.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die Kriterien für den Einsatz clusterübergreifender Anbindungen nicht konsequent eingehalten werden. So gilt in den Planungsgrundsätzen eine Begrenzung der clusterübergreifenden Anbindungen auf maximal 20 Kilometer, während die vorgesehene clusterübergreifende Anbindung zwischen Cluster 6 und 7 eine Länge von 24,5 Kilometern vorsieht. Hier sollte eine Anpassung der Planungsgrundsätze erfolgen.

3 Position bzgl. der Technikvorgaben

Neben den Planungsgrundsätzen werden durch den BFO-N standardisierte Technikvorgaben für Drehstrom-Seekabelsysteme, Gleichstromsysteme und Konverterplattformen festgelegt. Die Technikvorgaben der aktuellen Teilfortschreibung basieren auf dem Stand der Technik aus dem Jahr 2013/2014, der letzten Aktualisierung des Bundesfachplan Offshore für die AWZ der Nordsee. Der vorliegende Entwurf des BFO-N (Teil 1) sieht die unveränderte Fortschreibung der standardisierten Technikvorgaben des BFO 2013/14 vor. Angesichts der technischen Weiterentwicklungen ist es aus Sicht des BDEW wichtig, dass die im BFO-N 2013/2014 vorgesehene optionale Verwendung eines höheren technischen Standards möglich bleibt, wenn das BSH nach erfolgter Einzelfallprüfung zustimmt.

Darüber hinaus sieht das BSH derzeit eine Zweiteilung der Fortschreibung des BFO vor. Diese Zweiteilung der Fortschreibung der standardisierten Technikvorgaben kann Auswirkungen für die beiden geplanten Ausschreibungen im März 2017 und im März 2018 haben, da für diese Ausschreibungen jeweils unterschiedliche BFO-Fassungen gelten würden. Die für das Kalenderjahr 2017 geplante zweite Teilfortschreibung wird nach derzeitiger Planung erst Ende 2017 fertiggestellt und gilt damit nicht für die 1. Auktion im März 2017. Auf die 2. Auktion im März 2018 würde hingegen eine überarbeitete BFO-Fassung Anwendung finden. Beide Auktionen betreffen jedoch Windparkprojekte, die im selben Zeitraum (2021-2015) realisiert werden sollen. Da die vorgesehene zweite Teilfortschreibung der Technikvorgaben zwischen den beiden Ausschreibungsterminen für die Übergangsphase erfolgen soll, entsteht somit das Risiko, dass für die Teilnahme an der zweiten Ausschreibung andere technische Rahmenbedingungen gelten als in der Ersten. Dies kann die Planungskosten für diejenigen Akteure erhöhen, die im Rahmen der ersten Ausschreibungsrunde keinen Zuschlag erhalten und dann an der zweiten Ausschreibungsrunde teilnehmen.

Aus Sicht des BDEW ist daher zu vermeiden, dass für die Übergangsphase 2021 bis 2025 zwei unterschiedliche Technikvorgaben festgeschrieben werden. Für beide Ausschreibungsrunden in der Übergangsphase sollten die gleichen Technikvorgaben gelten.

Ansprechpartner:

Willi Harz
Telefon: +49 30 300199-1318
willi.harz@bdew.de

Stefan Thimm
Telefon: +49 30 / 300 199-1310
stefan.thimm@bdew.de